



DSTGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

DER AUTOR



Dr. Gerd Landsberg

ist promovierter Jurist und seit dem 1. Januar 1998 Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund vertritt die Interessen der Kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden in Deutschland und Europa. Über seine Mitgliedsverbände repräsentiert er rund 12500 Kommunen in Deutschland.

REFORM DER ARBEITSVERWALTUNG

Vermittlung von Arbeitslosen verbessern

- Planungssicherheit für Beschäftigte schaffen
- Kooperation zwischen Kommune und Bund stärken

Zurzeit gibt es organisationsrechtlich betrachtet drei Formen der Betreuung von Langzeitarbeitslosen. Der Schwerpunkt liegt bei über 300 Arbeitsgemeinschaften zwischen Kommunen und Bundesagentur, die die Aufgabe gemeinsam wahrnehmen. In 21 Städten und Kreisen hat man sich nicht auf eine Arbeitsgemeinschaft einigen können und die Aufgaben werden getrennt wahrgenommen. Eine Verknüpfung besteht lediglich über Kooperationsvereinbarungen. Schließlich gibt es 69 so genannte Optionskommunen, die die Aufgabe im Rahmen einer Experimentierklausel (befristet bis 31.12.2010) alleine wahrnehmen.

Mit Urteil vom 20. Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht die Arbeitsgemeinschaften als unzulässige Mischverwaltung gewertet und den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.12.2010 eine neue Lösung umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund gibt es eine breite politische Diskussion, die weit über den Ansatz des Bundesverfassungsgerichts hinausgeht. Der alte Grundsatzstreit, „wer soll was machen“, ist wieder ausgebrochen.

Teile der Politik – wie auch die Landkreise – hoffen auf eine Kommuni-

sierung der Langzeitarbeitslosigkeit. Gerade dies befürchten die Städte und Gemeinden, die den Bund weiterhin in der Verantwortung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wissen wollen, andererseits aber ein Interesse daran haben, ihre Kompetenzen (z. B. bei der Sozialbetreuung der Erwerbslosen) noch stärker einzubringen. Eine Aufgabenübertragung vom Bund unmittelbar auf die Kommunen ist nicht möglich, weil zwischenzeitlich der neue Art. 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes eine solche Aufgabenübertragung verbietet.

Eine Kommunalisierung ist in der großen Koalition nicht mehrheitsfähig.

Viele Länder lehnen eine solche Konstruktion wegen der erheblichen finanziellen Risiken ab. Eine Kommunalisierung könnte nur in der Weise erfolgen, dass der Bund den Ländern die Aufgabe überträgt und die Länder ihrerseits die Aufgaben auf die Kommunen übertragen. Bei einem jährlichen Volumen von über 50 Mrd. Euro wäre dies sowohl für die Länder wie auch für die Kommunen ein kaum zu kalkulierendes finanzielles Risiko.

Unabhängig von Struktur- und Machtfragen muss es entscheidend



DSTGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

darauf ankommen, wie man die Vermittlung von Arbeitslosen verbessern kann. Nach wie vor gelingt die Integration von Hartz-IV-Empfängern in den Arbeitsmarkt nur äußerst selten. Gerade einmal 3,4 % der erwerbsfähigen Bezieher des Arbeitslosengeldes II schaffen jeden Monat im Bundesdurchschnitt den Sprung in nicht vom Staat geförderte Jobs. Das bedeutet, dass von 1.000 Leistungsbeziehern nur 34 in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis wechseln.

Nach einer Studie der Nürnberger Bundesagentur ist der Erfolg der so genannten Optionskommunen ungünstiger, als derjenige der Arbeitsgemeinschaften. Dies, obwohl der Arbeitsmarkt in den Kreisen und Städten der Optionskommunen in der Regel wesentlich günstigere Bedingungen aufweist, als in den Regionen, die von der Arbeitsgemeinschaften betreut werden.

Die „ideologischen Debatten“ müssen beendet werden, wir müssen den Arbeitslosen besser helfen. Dazu gehört nicht weniger, sondern mehr Kooperation zwischen Bund und Kommunen. Wir brauchen eine Vereinfachung der Förderinstrumentarien und mehr Spielraum für die Betreuer vor Ort. Kommunen und Bundesagentur müssen ihre jeweiligen besonderen Fähigkeiten (z. B. bei der Sozialbetreuung die Kommunen, bei Fortbildung und überregionaler

Vermittlung die Bundesagentur) noch besser und zielgerichteter einbringen.

Dazu gehört auch Planungssicherheit für die Beschäftigten. In den Arbeitsgemeinschaften sind 56.000 Mitarbeiter (davon ca. 20.000 von den Kommunen) tätig, deren berufliche Perspektive gesichert werden muss. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass gerade Leistungsträger wegen der unsicheren Zukunftsperspektiven die Arbeitsgemeinschaften verlassen und sich beruflich anderweitig orientieren. Das muss dringend gestoppt werden.

Die Sonderkonferenz der Arbeits- und Sozialminister hat am 14. Juli 2008 beschlossen, das „**Arbeitsgemeinschaftsmodell**“ verfassungsrechtlich abzusichern. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die 69 Optionskommunen ihre Arbeit alleine fortsetzen können. Eine Erweiterung der Option ist nicht beschlossen worden.

Die gesetzliche Neuregelung muss folgende Grundsätze beachten:

- 1. Keine Finanzverschiebungen und neue Risiken zu Lasten der Kommunen durch die Neuorganisation.**
- 2. Fortbestand der Verantwortung des Bundes für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.**
- 3. Freiwilligkeit der Kooperation zwischen Kommunen und Arbeitsagenturen. Kein Zwang der Kommunen, bestimmte Arbeiten**

in die Arbeitsgemeinschaften einzubringen. Beachtung der Organisations- und Personalhoheit der Kommunen.

4. Dezentrale Handlungsspielräume vor Ort erhalten und ausbauen. Aktive Rolle der Kommunen bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit betonen. Kompetenz auch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sozial- und Jugendbereich einbringen.

5. Bürgerfreundliche, bürgernahe und effiziente Leistungserbringung. Klare Schnittstellenlösung zu den kommunalen sozialen Dienstleistungen.

6. Einzelfallbezogene Hilfe durch Kombination von sozialen Hilfestellungen und arbeitsmarktnahen Leistungen.

7. Vermeidung einer Zersplitterung der Arbeitsmarktpolitik in den einzelnen Ländern. Einheitliche Grundsätze bei der Hilfe für die rund 7 Mio. Leistungsempfänger.

8. Schaffung einer langfristigen Perspektive für die Beschäftigten der Arbeitsgemeinschaften. Personalwirtschaftliche Absicherung der von den Städten und Gemeinden entsandten Mitarbeiter (ggf. Übernahme).

9. Gewährleistung, dass 69 Kommunen das Optionsmodell fortsetzen können.

10. Zügige Umsetzung der neuen Lösung und Schaffung einer arbeitsfähigen Organisationsstruktur.

02. September 2008